

Wegleitung zur Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz

7. Abschnitt: Aufgaben und Organisation der Behörden
Art. 20 Eidgenössische Arbeitskommission

ArGV 5

Art. 20

Artikel 20

Eidgenössische Arbeitskommission

(Art. 29 Abs. 3 und 43 Abs. 2 ArG)

Die Eidgenössische Arbeitskommission überprüft alle fünf Jahre die Departementsverordnung nach Artikel 4 Absatz 3 und gibt diesbezügliche Empfehlungen ab.

Gemäss dieser Bestimmung muss die EAK die Verordnung über gefährliche Arbeiten für Jugendliche (SR 822.115.2) mindestens alle fünf Jahre überprüfen. Damit wird der Verpflichtung gemäss Artikel 4 Ziffer 3 des Übereinkommens Nr. 182 der IAO (SR 0.822.728.2) nachgekommen. Da die EAK eine beratende Funktion hat, kann sie ledig-

lich Empfehlungen in Bezug auf eventuelle Anpassungen dieser Departementsverordnung abgeben. Eine allfällige Verordnungsrevision ist – unter Würdigung der Empfehlungen der EAK – gemäss Artikel 4 Absatz 3 ArGV 5 durch das WBF vorzunehmen.